

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. Februar 2017

GZ. BMF-310205/0276-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11097/J vom 14. Dezember 2016 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

In den einleitenden Bemerkungen zur gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage wird die Quote an Vorzugsberechtigten nach § 29 Tabakmonopolgesetz bei Tabakfachgeschäften als niedrig bezeichnet. Dazu ist festzuhalten, dass die Quote von 2001 bis 2015 von 37 % auf 52 % gesteigert werden konnte. Der Grund des Anstiegs liegt insbesondere in der Änderung der Regelungen betreffend die „Familiennachfolge“ im Tabakmonopolgesetz 1996. Die Familiennachfolge wurde an restriktivere Kriterien gebunden, indem der erforderliche Zeitraum der Erwerbstätigkeit des beziehungsweise der Angehörigen im Tabakfachgeschäft von 1 auf 5 Jahre angehoben wurde und der anspruchsberechtigte Personenkreis durch den Wegfall von Stief- und Schwiegerkindern verkleinert wurde.

Zu 1.:

Der Umsatz der Tabaktrafiken aus dem Verkauf von Tabakwaren während der Jahre 2010 bis 2015, getrennt nach Tabakfachgeschäften (TFG) und Tabakverkaufsstellen (TVS), ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	TFG Umsatz	TVS Umsatz	Summe
2010	2.007.791.383	707.312.834	2.715.104.217
2011	1.990.016.424	694.875.412	2.684.891.836
2012	2.058.143.199	704.290.297	2.762.433.496
2013	2.163.167.432	702.966.881	2.866.134.313
2014	2.242.665.068	707.322.260	2.949.987.328
2015	2.311.416.496	718.502.325	3.029.918.821

Zu 2.:

Die durchschnittlichen Erträge der Tabaktrafikantinnen und Tabaktrafikanten aus dem Umsatz mit Tabakwaren während der Jahre 2010 bis 2015, getrennt nach Tabakfachgeschäften (TFG) und Tabakverkaufsstellen (TVS), sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich; als Ertrag wird dabei die Handelsspanne in absoluten Zahlen pro Trafik ausgewiesen:

Jahr	Durchschn. TFG Ertrag	Durchschn. TVS Ertrag
2010	104.140	12.983
2011	98.627	12.434
2012	101.829	12.663
2013	112.325	13.629
2014	119.223	13.748
2015	121.495	14.146

Zu 3.:

Die Anzahl der Tabakfachgeschäfte (TFG) und Tabakverkaufsstellen (TVS), die Anzahl und der jeweilige Anteil der durch Vorzugsberechtigte (VZ) im Sinne des § 29 TabMG geführten Trafiken und der Anteil der Vorzugsberechtigten im Sinne des § 29 TabMG an der Gesamtzahl der Tabaktrafikanten sind aus den nachstehenden Tabellen ersichtlich:

Jahr	Anzahl TFG	Anzahl TVS	Summe
2010	2.757	4.233	6.990
2011	2.734	4.102	6.836
2012	2.672	3.971	6.643
2013	2.596	3.791	6.387
2014	2.483	3.653	6.136
2015	2.458	3.525	5.983

Jahr	TFG VZ	TVS VZ	Summe
2010	1.363	16	1.379
2011	1.377	15	1.392
2012	1.369	12	1.381
2013	1.342	13	1.355
2014	1.287	15	1.302
2015	1.279	7	1.286

Jahr	TFG VZ %	TVS VZ %	% VZ aller Trafiken
2010	49,4	0,4	19,7
2011	50,4	0,4	20,4
2012	51,2	0,3	20,8
2013	51,7	0,3	21,2
2014	51,8	0,4	21,2
2015	52,0	0,2	21,5

Die Zahl der Tabakfachgeschäfte (TFG), die an Vorzugsberechtigte (VZ) vergeben beziehungsweise nicht an Vorzugsberechtigte vergeben wurden, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	neue TFG VZ	neue TFG ohne VZ	davon § 31¹⁾	davon Aufstieg²⁾	davon Schulungstrafiken³⁾
2010	74	49	39	7	
2011	104	42	37	4	
2012	61	32	30	2	
2013	82	43	29	4	9
2014	51	38	31	7	
2015	72	40	38	2	

¹⁾ § 31 TabMG: Vergabe des TFG an Angehörige.

²⁾ Aufstieg: Besetzung nach § 25 Abs. 7 Z 7 TabMG, ein Trafikant (TFG) wechselt den Trafikstandort.

³⁾ Schulungstrafiken: TFG für die Ausbildung von Tabaktrafikanten (§§ 23 Abs. 4, 27 Abs. 2 TabMG).

Die Anzahl der Tabakverkaufsstellen (TVS), die an Vorzugsberechtigte (VZ) vergeben bzw. nicht an Vorzugsberechtigte vergeben wurden, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	neue TVS VZ	neue TVS ohne VZ
2010	1	235
2011	3	184
2012	1	166
2013	2	131
2014	2	128
2015	0	124

Als Gründe für eine Vergabe von TFG an Nicht-Vorzugsberechtigte sind zu nennen (siehe auch zugehörige Zahlen laut Tabelle):

- Bestehen eines Nachfolgeanspruchs wie in § 31 TabMG geregelt;
- „Aufstieg“ eines bestehenden Trafikanten nach § 25 Abs. 7 Z 7 TabMG;

- Gesetzliche Neuvergabe von Schulungstrafiken an den Kriegsopfer- und Behinderten-Verband (KOBV);
- Vergabe im Rahmen einer Ausschreibung, bei der sich kein Vorzugsberechtigter beworben hat.

Als Begründung für eine Vergabe von TVS an Nicht-Vorzugsberechtigte ist anzuführen, dass Tabakverkaufsstellen von der Monopolverwaltung GmbH bei Nachbesetzungen an den Geschäftsnachfolger oder an einen vor Ort angesiedelten Gewerbetreibenden gezielt vergeben werden. In Ausnahmefällen gibt es geeignete Gewerbetreibende mit Vorzugsberechtigung, die dann einen Bestellungsvertrag bekommen.

Zu 4.:

Das Vorliegen eines Vorzugsrechts wird im Vergabeverfahren durch die Vorlage des entsprechenden Bescheides des Sozialministeriumsservice und Rückbestätigung durch dieses überprüft. Wenn das Vorzugsrecht überprüft und bestätigt ist, erfolgt die Antragstellung an die Besetzungskommission zur Vergabe an den Bewerber mit Behinderung beziehungsweise die Bewerberin mit Behinderung. Die Kommission setzt sich aus einem Vertreter beziehungsweise einer Vertreterin des zuständigen Zollamtes, der Monopolverwaltung GmbH, des Sozialministeriumsservice, des Landesgremiums der Tabaktrafikanten und einem Vertreter beziehungsweise einer Vertreterin eines Behindertenverbandes zusammen.

Zu 5.:

Sowohl seitens der Monopolverwaltung als auch seitens des Bundesministeriums für Finanzen besteht nach wie vor die Zielsetzung, eine möglichst hohe Zahl von Tabaktrafiken, insbesondere Tabakfachgeschäfte, an Vorzugsberechtigte nach § 29 TabMG zu vergeben.

Zu den von der Monopolverwaltung verfolgten Maßnahmen zählen die Umwandlung von Tabakverkaufsstellen in Tabakfachgeschäfte, wo dies möglich ist, die Errichtung von zwei oder mehreren Standorten bei der Nachbesetzung von sehr großen (ertragsstarken) Trafiken, eine strengere Auslegung der (nicht) zumutbaren Schmälerung des Ertrages von benachbarten Tabaktrafikanten im Rahmen des Neuerrichtungsverfahrens (§ 24 TabMG), wenn es sich um sehr große Trafiken handelt, aber auch Anwesenheitskontrollen von

mittätigen Angehörigen, um das Ausmaß ihrer Erwerbstätigkeit in der Trafik (§ 31 TabMG) festzustellen.

In der jüngsten Novelle des TabMG 1996 wurde die Möglichkeit geschaffen, Ausschreibungen von Trafiken zu widerrufen, wenn keine Person mit Vorzugsberechtigung nach § 29 Abs. 3 TabMG den Zuschlag erhalten würde. Diese Novellierung in § 25 Abs. 9 TabMG wurde im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2016 (BGBI. I Nr. 117/2016) beschlossen. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeiten einer sozial verträglichen Einschränkung beziehungsweise Neuregelung der Nachfolgeansprüche von Angehörigen gemäß § 31 TabMG prüfen. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Trafiken durch Angehörige (ohne Behinderung), die im Betrieb eines Trafikanten mitgearbeitet haben, an ihre Angehörigen (ohne Behinderung).

Zu 6. a):

Nach derzeitiger Rechtslage haben anspruchsberechtigte Angehörige einen Rechtsanspruch auf Übertragung der Trafik, sofern sämtliche Voraussetzungen nach § 31 TabMG erfüllt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch „Familiennachfolger“ in manchen Fällen nach § 29 TabMG vorzugsberechtigt sind. Stirbt ein vorzugsberechtigter Trafikant, soll durch die gesetzliche Regelung in § 31 TabMG die wirtschaftliche Existenz der Familie sichergestellt sein. Besonders für die erste Nachfolgegeneration ist die Übernahme der Trafik auch eine moralische Gegenleistung für zuvor gewährte Unterstützung der vorzugsberechtigten Angehörigen. Der sorgsame Umgang mit einem Geschäft und die Investitionsbereitschaft sind höher, wenn es innerhalb der Familie weitergegeben werden soll. Durch die Mittätigkeit während der vergangenen Jahre sind die Nachfolger auf die Tätigkeit als Trafikant bereits besser vorbereitet.

Zu 6. b):

Maßgebend sind nicht nur die „bloße Angehörigkeit zu einem Tabaktrafikanten“, sondern die bereits oben dargestellten sozialen Erwägungen. So muss für den Angehörigen eine wesentliche Erschwerung seiner Existenz zu besorgen sein, falls die Tabaktrafik nicht an ihn

vergeben wird. Für die Auswahl unter mehreren anspruchsberechtigten Angehörigen ist das Maß der Bedürftigkeit entscheidend.

Zu der Fragestellung wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen auch anzumerken, dass nicht der Umsatz, sondern die Handelsspannenerträge für die Bewertung herangezogen werden sollten. Diese liegen durchschnittlich etwas über € 120.000,-- (2015). Davon sind auch unterschiedliche Personal- und Sachaufwendungen zu bezahlen, um einen Bruttogewinn zu ermitteln.

Das Tabakmonopolgesetz unterscheidet zwischen Antrittsvoraussetzungen und Ausübungsvorschriften. Die Handelsspanne ist Teil des für alle Trafikantinnen und Trafikanten geltenden Regelwerkes betreffend die Ausübung der Trafikantentätigkeit. Der Handelsspanne stehen andere Regelungen wie zum Beispiel Sortimentsbeschränkungen bei Tabakfachgeschäften gegenüber, für die auch keine Differenzierung nach dem Berufszugang (Vorzugs- oder Angehörigennachfolgerecht) sachlich gerechtfertigt wäre.

Zu 6. c):

Die Zahl der Tabakfachgeschäftsinhaberinnen und -inhaber aufgrund einer „Familiennachfolge“ gemäß § 31 TabMG ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl TFG nach § 31	davon VZ	davon Vorgänger VZ	Summe
2010	1.233	38	423	461
2011	1.202	35	414	449
2012	1.165	34	390	424
2013	1.132	32	371	403
2014	1.085	29	360	389
2015	1.047	29	354	383

Unter den Trafikantinnen und Trafikanten aufgrund von „Familiennachfolge“ befinden sich ebenfalls Vorzugsberechtigte (VZ). Ebenfalls erscheint es wichtig, die Anzahl der Trafiken mit

Familiennachfolge in der 1. Nachfolgegeneration auszuweisen, bei denen der vorherige Trafikinhaber beziehungsweise die vorherige Trafikinhaberin aus der Familie vorzugsberechtigt war.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

